

Gesetz vom 18. Mai 2017, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 5 „§ 5 (entfallen)“.*

2. *§ 4 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. die volle Handlungsfähigkeit,“

3. *Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.“

4. *In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „ist ermächtigt, vor jeder Neuaufnahme eine Strafregisterauskunft“ durch die Wortfolge „hat vor jeder Neuaufnahme unverzüglich eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 und“ ersetzt.*

5. *§ 5 entfällt.*

6. *Die Tabelle in § 22 lautet:*

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
Euro					
1	2.230,00	1.754,70	1.553,60	1.489,20	1.423,00
2	2.282,30	1.794,90	1.588,30	1.516,20	1.438,20
3	2.334,60	1.835,60	1.622,70	1.543,10	1.453,40
4	2.386,80	1.877,70	1.657,20	1.569,90	1.468,20
5	2.448,20	1.921,20	1.691,70	1.596,60	1.483,40
6	2.537,20	1.967,20	1.726,30	1.623,60	1.498,80
7	2.626,90	2.014,10	1.760,80	1.650,30	1.513,90
8	2.716,10	2.075,70	1.795,40	1.676,90	1.528,90
9	2.804,90	2.143,30	1.830,00	1.703,90	1.544,20
10	2.893,70	2.226,60	1.865,70	1.730,60	1.559,40
11	2.982,40	2.315,70	1.903,10	1.757,40	1.574,50
12	3.071,80	2.404,90	1.941,50	1.784,10	1.589,60
13	3.161,00	2.493,50	1.981,20	1.810,90	1.604,60
14	3.256,60	2.582,40	2.021,70	1.838,20	1.619,80
15	3.373,30	2.671,60	2.062,40	1.866,00	1.635,00
16	3.490,50	2.761,10	2.103,30	1.894,90	1.650,10
17	3.607,90	2.849,90	2.144,60	1.924,10	1.665,40
18	3.725,20	2.939,20	2.185,60	1.954,60	1.680,70
19	3.813,30	3.028,20	2.226,70	1.986,00	1.695,80
20	-	3.050,20	2.267,60	2.017,40	1.710,90
21	-	-	2.288,00	2.033,20	1.718,40

7. *Die Tabelle in § 24 Abs. 1 lautet:*

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
Euro					
1	1.561,40	1.528,50	1.496,60	1.463,20	1.429,60

2	1.596,10	1.558,40	1.523,30	1.484,30	1.445,00
3	1.630,90	1.588,40	1.550,40	1.505,40	1.460,50
4	1.665,80	1.618,20	1.577,60	1.526,30	1.475,80
5	1.700,50	1.648,20	1.604,60	1.547,30	1.490,90
6	1.735,60	1.678,00	1.631,30	1.568,60	1.506,20
7	1.770,50	1.707,60	1.658,10	1.589,80	1.521,60
8	1.805,40	1.737,40	1.685,10	1.610,90	1.536,90
9	1.840,40	1.767,50	1.712,20	1.631,90	1.552,10
10	1.876,90	1.797,50	1.739,10	1.653,20	1.567,40
11	1.914,50	1.827,20	1.766,30	1.674,40	1.582,90
12	1.953,60	1.857,90	1.793,10	1.695,50	1.598,20
13	1.994,50	1.890,10	1.820,10	1.716,40	1.613,30
14	2.035,30	1.922,70	1.847,40	1.737,70	1.628,80
15	2.076,30	1.956,20	1.875,60	1.759,00	1.644,00
16	2.117,80	1.991,30	1.904,60	1.779,90	1.659,10
17	2.159,10	2.026,20	1.934,60	1.801,20	1.674,50
18	2.200,40	2.061,30	1.965,60	1.822,50	1.689,80
19	2.241,90	2.096,80	1.997,20	1.843,80	1.705,10
20	2.283,20	2.132,20	2.028,80	1.865,70	1.720,40
21	2.304,00	2.149,90	2.044,70	1.877,10	1.728,20

8. In § 25 Abs. 4 wird die Wortfolge „im aufrechten Dienstverhältnis“ durch die Wortfolge „nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts in ein Landesdienstverhältnis“ ersetzt.

9. Die Tabelle in § 28 Abs. 3 lautet:

	in der Ergänzungszulagenstufe			
	1	2	3	4
Euro				
a) in der Entlohnungsgruppe a	497,90	853,70	1.204,90	1.648,30
b) in der Entlohnungsgruppe b	134,30	444,50	712,20	890,10
c) in der Entlohnungsgruppe c	113,80	243,10	325,20	-
d) in der Entlohnungsgruppe d	53,30	118,50	181,30	-

10. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 1 lautet:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	173,60
63	a/3	328,30
66	a/4	573,10
69	a/5	838,70
72	a/6	1.125,20
75	a/7	1.432,30
78	a/8	1.760,60
81	a/9	2.109,50
84	a/10	2.479,30
87	a/11	2.869,90
90	a/12	3.281,40

11. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 2 lautet:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	296,90
60	b/2	520,90
63	b/3	765,70
66	b/4	1.031,30
69	b/5	1.317,70
72	b/6	1.750,30
75	b/7	2.083,40
78	b/8	2.437,70

12. In § 46 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „164,40“ durch den Betrag „166,50“ und der Betrag „208,90“ durch den Betrag „211,60“ ersetzt.

13. § 51 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der Leistung

- a) des Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,
- b) des Ausbildungsdienstes nach § 37 Abs. 1 WG 2001,
- c) des Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, oder eines anderen Dienstes nach § 12a Abs. 1 oder § 12c Abs. 1 ZDG, aufgrund dessen der Zivildienstpflichtige nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen ist,
- d) eines militärischen Pflichtdienstes, eines vergleichbaren militärischen Ausbildungsdienstes oder eines zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeiten der militärischen Dienstleistung nach lit. a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach lit. c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen; sowie“

14. § 53 Abs. 6 lautet:

„(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist das Besoldungsdienstalter zu verstehen, das um einen allenfalls in Abzug gebrachten Vorbildungsausgleich zu erhöhen ist.“

15. § 61 Abs. 2 erster und zweiter Satz lautet:

„Die Bemessungsbasis der Ersatzleistung wird anhand der Bezüge und Vergütungen, die für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubes dieses Kalenderjahres gebühren würden, ermittelt, wobei von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten besoldungsrechtlichen Stellung der oder des Vertragsbediensteten auszugehen ist. In die Bemessungsbasis sind einzurechnen:

1. das Monatsentgelt und allfällige Zulagen gemäß § 20 Abs. 1,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1) und
3. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.“

16. § 61 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubes über das aliquote Ausmaß hinaus sind die zuviel empfangenen Leistungen von der oder dem Vertragsbediensteten nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.“

17. In § 61 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Monatsentgelts und der Kinderzulage“ durch die Wortfolge „der Bezüge und Vergütungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3“ ersetzt und folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist von der am Ende des jeweiligen Kalenderjahres erreichten besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen.“

18. Dem § 61 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine vor der Kundmachung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bemessene Urlaubersatzleistung, bei der die Beträge nach Abs. 2 Z 2 und 3 nicht in die Bemessungsbasis eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.“

19. Dem § 71 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die oder der Vertragsbedienstete hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 4 innerhalb einer Woche zu melden. Auf Antrag der oder des Vertragsbediensteten kann die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügt werden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

20. In § 75 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „Sechzigstel“ durch das Wort „Achtundvierzigstel“ ersetzt.

21. In § 76 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Siebzehnfache“ durch das Wort „Zwanzigfache“ ersetzt.

22. Die Tabelle in § 87 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	3.943,90	2.982,80	2.850,30	2.792,50
2	3.943,90	2.982,80	2.908,90	2.850,90
3	3.943,90	2.997,70	2.967,80	2.909,80
4	3.943,90	3.057,00	3.026,50	2.969,10
5	3.943,90	3.126,60	3.095,40	3.037,60
6	3.943,90	3.227,60	3.195,60	3.133,50
7	3.969,60	3.342,20	3.308,90	3.199,20
8	4.072,70	3.482,10	3.447,00	-
9	4.183,60	3.583,80	3.547,70	-
10	4.318,50	3.685,50	3.648,40	-
11	4.453,10	3.787,20	3.723,70	-
12	4.597,50	3.889,50	-	-
13	4.763,20	3.991,60	-	-
14	4.899,70	4.101,00	-	-
15	5.035,70	4.234,00	-	-
16	5.176,40	4.366,90	-	-
17	5.347,60	4.500,40	-	-
18	5.560,90	4.633,60	-	-
19	5.683,80	4.733,40	-	-

23. Die Tabelle in § 98 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe II
	Euro
1	2.462,70
2	2.540,50
3	2.649,40
4	2.834,40
5	3.026,40
6	3.216,90
7	3.404,40
8	3.598,90
9	3.792,00
10	3.971,80
11	4.164,00
12	4.356,20
13	4.548,40
14	4.739,20
15	4.940,00
16	5.122,00

17	5.213,00
18	5.486,10
19	-

24. § 98 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Dienstzulage beträgt

1. unter einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten 941,40 Euro
2. ab einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten 1.006,00 Euro
3. ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten 1.068,20 Euro“

25. Die Tabelle in § 110 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I2a2
1	2.238,50
2	2.301,90
3	2.365,30
4	2.445,10
5	2.581,50
6	2.737,80
7	2.899,10
8	3.078,50
9	3.258,70
10	3.441,20
11	3.623,90
12	3.806,20
13	3.988,90
14	4.166,50
15	4.330,80
16	4.504,30
17	4.681,90
18	4.806,60
19	-

26. § 121a Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. der in § 120a Abs. 6b LBBG 2001 genannten Verwendungsgruppen

- a) in Z 1 die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I, des Entlohnungsschemas s sowie die im 3., 4. und 4a. Abschnitt angeführten Personen des Entlohnungsschemas IL und
- b) in Z 2 die Entlohnungsgruppen b bis e des Entlohnungsschemas I und p1 bis p5 des Entlohnungsschemas II“

27. Der bisherige Wortlaut des § 125 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gilt dieser Verweis auch als Verweis auf gleichartige österreichische Rechtsvorschriften.“

28. § 126 lautet:

„§ 126

Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2016 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 260/2016,

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2016,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2015,
7. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2015,
8. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
11. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
12. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
13. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2016,
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2016,
15. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
16. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
18. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015,
19. Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2016 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 92/2016,
20. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2014,
21. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015,
22. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
23. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2015,
24. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

29. *Der Wortlaut des § 128 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; die Z 7 und Z 14 entfallen.*

30. *Dem § 128 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Durch § 129 Abs. 5 Z 4 dritter Halbsatz und Abs. 5a wird Art. 16 lit. a der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L303 vom 02.12.2000 S. 16, für den Bereich des Dienstrechts der Landesbediensteten im österreichischen Recht umgesetzt.“

31. *In § 129 Abs. 5 Z 4 wird nach dem Zitat „126,“ das Zitat „128,“ eingefügt.*

32. § 129 Abs. 5 Z 5 lautet:

„5. §§ 41 und 51 mit 1. Juli 1948; diese Bestimmungen sowie die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften auf Landesvertragsbedienstete anwendbaren Bestimmungen der §§ 19 und 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, sind in allen vor dem 1. November 2015 kundgemachten Fassungen in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.“

33. In § 129 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Verfahren im Sinne von Abs. 5 Z 4 dritter Halbsatz und 5 sind insbesondere Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde, vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Landesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder vor den ordentlichen Gerichten, welche

1. die Feststellung eines Vorrückungsstichtages,
2. die Feststellung einer besoldungsrechtlichen Stellung unter Anwendung der Bestimmungen nach § 51 über die Anrechnung von Vordienstzeiten in einer Fassung, die vor dem 1. November 2015 kundgemacht wurde,
3. Leistungen für einen Zeitraum vor Ablauf des 31. Oktober 2015 auf Grundlage einer behaupteten rechtlichen Stellung, wie sie sich aus einer Feststellung aus Z 1 oder 2 ergeben würde, oder
4. Leistungen für einen Zeitraum nach Ablauf des 31. Oktober 2015 auf Grundlage einer behaupteten rechtlichen Stellung, wie sie sich aus einer Feststellung nach Z 1 oder 2 ergeben würde,

zum Gegenstand haben.“

34. Dem § 129 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 61 Abs. 2, 4 und 5 mit 2. August 2004,
2. § 25 Abs. 4, § 51 Abs. 2 Z 4 und § 121a Abs. 1 mit 1. November 2015,
3. §§ 22, 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 110 mit 1. Jänner 2017,
4. der den § 5 betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 1, 1a und 5, § 53 Abs. 6, § 61 Abs. 8, § 71 Abs. 8, § 75 Abs. 5, § 76 Abs. 2, §§ 125, 126 und 128 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag; gleichzeitig tritt § 5 außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2016. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. § 5 regelt in Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen, obwohl es im Landesdienst keine reglementierten Berufe gibt oder die Anerkennung - wie etwa für Sozialberufe - durch spezielle berufsrechtliche Vorschriften geregelt wird.
3. Im Dienstrecht normierte Konkurrenzkláuseln sind derzeit dann nicht anwendbar, wenn der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nicht übersteigt. Dies bedeutet eine Schlechterstellung für die Landesbediensteten gegenüber Bundesbediensteten sowie gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf dem privaten Arbeitsmarkt, da § 2c Abs. 2 AVRAG und § 30a Abs. 2 Z 2 VBG das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage vorsieht.
4. Es fehlt eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung einer gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen einer Familienhospizfreistellung.
5. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, die Bestimmungen der Bundesbesoldungsreform 2015 dahingehend ausgelegt, dass über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform am 12. Februar 2015 bereits anhängige Anträge über die Anrechnung von Vordienstzeiten weiterhin nach den früheren Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag zu entscheiden ist. Da die Besoldungsreform für den Landesdienst jener für den Bundesdienst vollinhaltlich entspricht, hat das VwGH-Erkenntnis mittelbar auch Auswirkungen auf das Landesdienstrecht.
6. Bei der Urlaubersatzleistung werden derzeit weder die Sonderzahlungen noch die Nebengebühren (wie zB Überstundenpauschalen) bei der Bemessung berücksichtigt.

Inzwischen liegen rechtskräftige Erkenntnisse aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, wonach die Sonderzahlungen und die regelmäßigen Nebengebühren aus unionsrechtlichen Gründen (Arbeitszeitrichtlinie) bei der Bemessung zu berücksichtigen sind. Diese Erkenntnisse entsprechen der bisherigen EuGH - Rechtsprechung. Die vom EuGH entwickelten Grundsätze für die Bemessung der Urlaubersatzleistung wurden teilweise bereits in der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigt: so hat der VwGH Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Eine explizite Regelung im Gesetz existiert derzeit noch nicht.
7. Die derzeitige Rechtslage ermächtigt die Dienstbehörde lediglich zur Vornahme einer Strafregisterauskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 (Sexualstraftäterdatei), wenn die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen soll. Die Abfrageermächtigung stellt jedoch keine Verpflichtung dar, was dazu führen kann, dass derartige Abfragen unterbleiben und ein frühzeitiges Erkennen und Gegensteuern nicht möglich ist.

Ziel und Inhalt:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
2. Aufhebung der Bestimmung über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen mangels eines Anwendungsbereiches.
3. Anpassung der Konkurrenzkláusel für Vertragsbedienstete des Landes an die Regelung im Bundesdienst und in der Privatwirtschaft.
4. Schaffung einer Möglichkeit, eine anlässlich einer Sterbebegleitung in Anspruch genommene gänzliche Dienstfreistellung oder Dienstplanerleichterung vorzeitig zu beenden.
5. Klarstellung, dass die Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag nicht mehr anzuwenden sind, wobei Berechnungs- und Eingabefehler auf Antrag überprüft und bei der pauschalen Überleitung richtig gestellt werden können.
6. Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung für Vertragsbedienstete an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.
7. Frühestmögliche Absicherung des Dienstgebers, dass (Sexual)Straftäter nicht in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen durch Schaffung der Verpflichtung zur Vornahme von Abfragen

nach § 9 und § 9a des Strafregistergesetzes 1968, wenn die Neuaufnahme in den Landesdienst in einer Einrichtung erfolgt, in der Kinder und Jugendliche betreut, erzogen oder unterrichtet werden.

Nullszenario und Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Landesbediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Ohne Anhebung der Entgeltgrenze bei den Konkurrenzklauseln und ohne Verkürzung der Rückforderungsfrist auf vier Jahre im Bereich des Ausbildungskostenrückerersatzes kann eine Angleichung an die Rechtsvorschriften für den Bund und die Privatwirtschaft nicht erreicht werden.

Wird nicht die Möglichkeit geschaffen, eine gänzliche Dienstfreistellung zum Zwecke der Sterbebegleitung bei Nichtentgegenstehen wichtiger dienstlicher Interessen vorzeitig zu beenden, so kann dies sowohl den Interessen der oder des Bediensteten als auch den Interessen des Dienstes entgegenstehen.

Wird dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, nicht Rechnung getragen, kann - wenn auch nur in seltenen Ausnahmefällen - die Durchsetzung von Ansprüchen von Bediensteten wegen verfassungswidriger Bestimmungen im Landesbesoldungsrecht nicht ausgeschlossen werden.

Ohne erweiterte, an das Unionsrecht angepasste Rechtsgrundlage für die Bemessung der Urlaubersatzleistung besteht für die Dienstbehörden keine Rechtssicherheit, mit Klagen beim EuGH mit negativem Ausgang wäre zu rechnen.

Ohne die verpflichtende Einholung einer Auskunft nach § 9a des Strafregistergesetzes 1968 besteht die Möglichkeit, dass Sexualstraftäter an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden, ohne dass der Dienstgeber Kenntnis von deren Vorstrafen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Aufhebung des § 5 (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen) erfolgt eine Anpassung an die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und an die IMI-Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache Schultz-Hoff, C-350/06).

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen. Das Landesgesetz enthält auch keine Verfassungsbestimmungen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Erhöhung der Monatsentgelte

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2017 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2017 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2017) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,3 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2017 um 1,3 % erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013.

B. Besoldungsreform 2015 - Klarstellung

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. September 2016, Zl. Ro 2015/12/0025-3, die Bestimmungen der Bundesbesoldungsreform 2015 dahingehend ausgelegt, dass über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform am 12. Februar 2015 bereits anhängigen Anträge über die Anrechnung von Vordienstzeiten weiterhin nach den früheren Bestimmungen über den Vorrückungstichtag zu entscheiden ist. Die Fragen nach dem Umgang mit neuen Anträgen und nach der Vereinbarkeit der Reform mit der EU - Gleichbehandlungsrichtlinie wurden vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht näher erörtert.

Da für die Landesbediensteten die Besoldungsreform des Bundes mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 übernommen wurde, wird mit der vorliegenden Novelle ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag in ausnahmslos allen - also auch in den am 1. November 2015 bereits anhängigen Verfahren - nicht mehr anzuwenden sind. Im Ergebnis bedeutet diese Klarstellung, dass Anträge, die sich auf eine frühere Rechtsgrundlage beziehen, mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen sind. Ergänzend wird der Rechtsschutz für die übergeleiteten Bediensteten dahingehend ausgebaut, dass eine Überprüfung der Überleitung auf Antrag ermöglicht wird, wenn schlichte administrative Fehler bei den für die Überleitung maßgebenden Bezügen im November 2015 unterlaufen sind. Es handelt sich also um eine Regelung zum sachgerechten Umgang mit seltenen Ausnahmefällen.

C. Weitere Inhalte

1. Ersatzlose Aufhebung jener Bestimmung, die die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen regelt, da es im Landesdienst keine reglementierten Berufe gibt.
2. Einschränkung von Konkurrenzklauseln durch Anhebung der Entgeltgrenze auf das Zwanzigfache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und Verminderung des Ausbildungskostenrückerersatzes um ein Achtundvierzigstel pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung.
3. Schaffung der Möglichkeit, eine gänzliche Dienstfreistellung oder eine Dienstplanerleichterung im Zusammenhang mit einer Familienhospizfreistellung vorzeitig zu beenden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.
4. Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung für Bedienstete an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.
5. Klarstellung, dass ein Vorbildungsausgleich nur dann entfällt, wenn ein Studium vor dem erstmaligen Eintritt in den Landesdienst abgeschlossen wurde.
6. Zeitliche Begrenzung der Anrechnung eines Präsenzdienstes mit sechs Monaten und eines Zivildienstes mit neun Monaten beim Besoldungsdienstalter.
7. Schaffung der Verpflichtung zur Einholung von Strafregisterauskünften gem. § 9 und § 9a des Strafregistergesetzes 1968 für jene Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden sollen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung belastet das Land Burgenland mit jeweils rd. 1,2 Millionen Euro jährlich für den Bereich der Hoheitsverwaltung und für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets bereits berücksichtigt.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung ist zwar mit Mehrkosten verbunden, wobei sich in der Praxis gezeigt hat, dass ein Erholungsurlaub vor Ausscheiden aus dem Landesdienst in der Regel zur Gänze verbraucht wird und daher eine Urlaubersatzleistung nur in seltenen Ausnahmefällen zur Auszahlung gelangt. Im Übrigen dient die Neuregelung nur einer Anpassung der Landesrechtslage an das Unionsrecht in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofes.

Die finanziellen Auswirkungen der Gehaltserhöhung der Gemeindevertragsbediensteten werden im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Bgld. GemBG 2014 dargestellt.

E. Auswirkungen auf Gemeindevertragsbedienstete

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 32 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindevertragsbediensteten einschließlich der Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

F. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

Zu Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 1 und Abs. 1a):

Die Aufnahmeerfordernisse stellen die Basis für eine leistungsfähige Verwaltung dar. Das bisher normierte Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit scheint dabei in jenen Fällen über dieses Ziel hinauszureichen, in denen eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorliegt, die die Erfüllung der Anforderungen der vorgesehenen dienstlichen Verwendung nicht berührt.

Um Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nicht von jeglichen Verwendungen im Landesdienst auszuschließen, kann nunmehr auf die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit abgestellt werden. Insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt ist, die oder der mit der Besorgung einzelner oder eines eingeschränkten Kreises von Angelegenheiten betraut ist (§ 268 Abs. 3 Z 1 und 2 ABGB), wird nunmehr im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Handlungsfähigkeit in dem für den geplanten Einsatz erforderlichen Ausmaß besteht. Es soll so ein etwaiges Spannungsverhältnis zu Antidiskriminierungsbestimmungen für Menschen mit Behinderung vermieden bzw. beseitigt werden.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 5):

Anstelle der bisherigen Ermächtigung wird die Verpflichtung zur Einholung einer Strafregisterauskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 (Strafregisterdatei) vor der Neuaufnahme zukünftiger Landesbediensteter, die in Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden sollen, festgelegt. Durch Einfügen des Wortes „unverzüglich“ soll klargestellt werden, dass die Abfrage so rasch wie möglich, aber jedenfalls vor Abschluss des Dienstvertrages erfolgen soll.

Zu Z 5 (§ 5):

Die bisherige Bestimmung des § 5 Bgld. LVBG 2013 entfällt, da es im Landesdienst keinen dienstrechtlich reglementierten Beruf gibt. Der Beruf der Landeslehrpersonen ist durch bundesgesetzliche Bestimmungen reglementiert. Für den Beruf der Lehrpersonen am Joseph Haydn-Konservatorium gibt es überhaupt keine gesetzlichen Reglementierungen. Andere Berufe im Landesdienst, wie jene der diplomierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, des diplomierten Krankenpflegepersonals, der Ärztinnen und Ärzte, der Hebammen usw. sind durch spezielle berufsrechtliche Vorschriften reglementiert.

Zu Z 6, 7, 9, 10, 11, 12, 22, 23 und 25 (§ 22, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4 Z 1 und Z 2, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1, § 110):

Es erfolgt am 1. Jänner 2017 eine Anhebung der Monatsentgelte sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Landesvertragsbediensteten um 1,3 %.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird eine Ungleichbehandlung zwischen jenen Bediensteten vermieden, die im aufrechten Dienstverhältnis ein Studium abschließen und deshalb einen Vorbildungsausgleich erfahren und jenen Bediensteten, die nach Beendigung eines früheren Dienstverhältnisses das Studium abschließen und erst danach wieder in den Landesdienst eintreten. Letztere sollen hinsichtlich des Vorbildungsausgleichs so behandelt werden, als hätten sie das Studium während des Dienstverhältnisses abgeschlossen.

Zu Z 13 (§ 51 Abs. 2 Z 4):

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, dass auch Zivil- und Präsenzdienstzeiten, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in der Türkischen Republik bzw. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft geleistet wurden, in gleichem Ausmaß anrechenbar sind wie inländische Zivil- und Präsenzdienstzeiten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Zivil- bzw. Präsenzdienstzeiten nur bis zur derzeit geltenden Pflichtdauer von neun bzw. sechs Monaten anrechenbar sind, auch wenn ein längerer Dienst nach älteren Bestimmungen absolviert wurde.

Zu Z 14 (§ 53 Abs. 6):

Die für die Jubiläumszuwendung und für das Erreichen des höheren Erholungsurlaubsausmaßes anrechenbare Dienstzeit richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter. Von diesem ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbildungsausgleich in Abzug zu bringen, wodurch Jubiläumszuwendung und höheres Urlaubsausmaß erst später anfallen. Dies bedeutet eine Verschlechterung der Rechtsposition der

davon betroffenen Bediensteten gegenüber der früheren Rechtslage, nach der die Zeit eines Überstellungsabzugs sowohl bei der Jubiläumszuwendung als auch beim Erholungsurlaub voll berücksichtigt wurde. Zur Vermeidung dieser nicht beabsichtigten Verschlechterungen soll das Besoldungsdienstalter um den Zeitraum eines allenfalls abgezogenen Vorbildungsausgleichs verbessert werden.

Zu Z 15, 16, 17 und 18 (§ 61 Abs. 2, 4, 5 und 8):

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach das „gewöhnliche Arbeitsentgelt“, welches der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (Rechtssache Schultz-Hoff, C-350/06), wird die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Sonderzahlungen werden mit einem Sechstel des vollen Monatsbezugs in der Bemessungsgrundlage pauschal abgegolten, dh. die tatsächlich ausbezahlten oder fiktiven zukünftig gebührenden Sonderzahlungen bleiben für die Bemessung außer Betracht. Zu beachten ist, dass nur die pauschalierten, nicht jedoch die einzeln abgerechneten Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen sind.

Eine Urlaubersatzleistung, welche vor Kundmachung dieser Anpassung im Landesgesetzblatt ausschließlich auf der Grundlage des vollen Monatsbezuges bemessen wurde und bei welcher die aliquoten Sonderzahlungen und die pauschalierten Nebengebühren nicht berücksichtigt wurden, ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der oder des Bediensteten neu zu bemessen. Eine amtswegige Aufrollung aller vergangenen Fälle ist damit ausgeschlossen.

Zu Z 19 (§ 71 Abs. 8):

Bisher war die vorzeitige Beendigung einer Maßnahme zum Zweck der Familienhospizfreistellung nur im Falle der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit durch einen Verweis ausdrücklich geregelt. Nunmehr soll die vorzeitige Beendigung für alle Maßnahmen geregelt werden. Gleichzeitig wird ausdrücklich die Pflicht der Bediensteten normiert, den Wegfall des Grundes bekannt zu geben.

Zu Z 20 (§ 75 Abs. 5):

Entsprechend der Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 64/2016, die für den Bundesdienst im Bereich des Ausbildungskostenrückersatzes eine Verkürzung der Rückforderungsfrist auf vier Jahre vorsieht, wird der Ersatz der Ausbildungskosten pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Achtundvierzigstel vermindert.

Zu Z 21 (§ 76 Abs. 2 Z 2):

In Analogie zum Bundesdienstrecht (§ 30a Abs. 2 Z 2 VBG) und zum privaten Arbeitsrecht (§ 2c Abs. 2 AVRAG), wonach Konkurrenzklauseln durch eine Anhebung der Entgeltgrenze eingeschränkt werden, sollen die Beschränkungen der Folgebeschäftigungen nur für jene Landesvertragsbedienstete gelten, deren Monatsbezug das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt (diese beträgt im Jahr 2016 162 Euro).

Zu Z 24 (§ 98 Abs. 2):

Das Abstellen auf das Besoldungsdienstalter dient der Klarstellung und einfacheren Vollziehung im Hinblick auf den Anfallszeitpunkt der (erhöhten) Dienstzulage.

Zu Z 26 (§ 121a Abs. 1 Z 13):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 27 (§ 125):

Gemäß § 1 Abs. 2 Burgenländisches Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgl. MVKG) sind weibliche Bedienstete in den Krankenanstalten und Pflegeheimen aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 21 B-VG - Arbeitnehmerschutz) vom Anwendungsbereich des Bgl. MVKG ausgenommen und unterliegen dem Mutterschutzgesetz 1979. Damit wären sie aber von allen Leistungen nach dem Bgl. LVBG 2013 ausgeschlossen, die als Tatbestandsvoraussetzungen an das Bgl. MVKG anknüpfen, was wohl als gleichheits- und damit verfassungswidrig zu qualifizieren wäre. Durch die neu geschaffene Regelung soll eine Gleichstellung dieser Bediensteten mit denjenigen Bediensteten, die unter den Anwendungsbereich des Bgl. MVKG fallen, erreicht werden.

Zu Z 28 (§ 126):

Jene Bundesgesetze, auf die im Bgl. LVBG 2013 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 29 und 30 (§ 128):

Die Umsetzungshinweise werden an die Aufhebung des § 5 angepasst sowie durch Anführung des Art. 16 lit. a der Richtlinie 2000/78/EG ergänzt.

Zu Z 32 und 33 (§ 129 Abs. 5 und Abs. 5a):

Die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Übergangsbestimmungen zur Bundesbesoldungsreform 2015 hat aufgezeigt, dass Präzisierungen auch durch den Landesgesetzgeber erforderlich sind, da auch im Landesdienst mit 1. November 2015 eine an die Bundesbesoldungsreform angelegte Landesbesoldungsreform in Kraft getreten ist.

Aus diesem Grund wird nunmehr klargestellt, dass das Anwendungsverbot für die Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag und über die Vorrückung in allen früheren Fassungen für ausnahmslos alle Verfahren gelten soll. Unter einem „Verfahren“ ist dabei jede Form hoheitlichen Tätigwerdens zur rechtsverbindlichen Entscheidung in der Sache zu verstehen, also Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gleichermaßen. Daher sind alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landesbesoldungsreform 2015 am 1. November 2015 bereits bei Gericht anhängigen Verfahren, welche die Feststellung eines Vorrückungsstichtages, die Feststellung einer besoldungsrechtlichen Stellung oder eine Leistung auf Grundlage einer behaupteten besoldungsrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben, vom Anwendungsverbot für Altrecht nunmehr *expressis verbis* erfasst. Dabei wird auch ausdrücklich festgehalten, dass es keinen Unterschied macht, ob es um Bezüge für Zeiten vor Kundmachung der Landesbesoldungsreform 2015 oder für Zeiten danach geht. In all diesen Fällen ist ausnahmslos das nunmehrige System des Besoldungsdienstalters zur Anwendung zu bringen - also entweder ein pauschal durch Überleitung festgesetztes oder ein individuell bei Neueintritt neu bemessenes Besoldungsdienstalter.

Um dies zusätzlich zu verdeutlichen, wurden auch die entsprechenden Bestimmungen nunmehr rückwirkend mit 1. Juli 1948 (Tag des Inkrafttretens der Stammfassung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) in Kraft gesetzt und damit der „Vorrückungsstichtag“ aus dem historischen Rechtsbestand vollständig entfernt. Dies hat freilich auf die im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, über deren besoldungs- oder pensionsrechtliche Stellung bereits rechtskräftig bescheidmäßig abgesprochen wurde, keine Auswirkungen. Es verdeutlicht lediglich die umfassende Rückwirkung des neuen Besoldungssystems, die bisher nicht datumsmäßig, sondern hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs umschrieben war (vergleiche etwa § 120a Abs. 6a und 6b LBBG 2001).

Dabei greift der Gesetzgeber aber auch die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich des Rechtsschutzes bei der Überleitung und bei der Bemessung der für die Überleitung maßgebenden Beträge auf und führt sie einer Lösung zu. So wird in § 120a Abs. 2a LBBG 2001 nunmehr ausdrücklich die tatsächliche Gestion bei der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat für rechtlich maßgebend erklärt, dh. Ausgangspunkt für die Überleitung sind stets die tatsächlichen historischen Bezüge. Um die vom Verwaltungsgerichtshofs befürchteten grob unsachlichen Effekte hintanzuhalten, wird aber zugleich die Verpflichtung der Dienstbehörden ausdrücklich festgehalten, die Berichtigung bloßer Eingabefehler auch bei der Überleitung zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 120a Abs. 2b LBBG 2001 auch eine rechtliche Definition des nach dem Willen des Gesetzgebers zu schützenden Besitzstandes (die „gesetzlich geschützte Einstufung“) gesetzlich verankert und den Bediensteten damit eine gerichtliche Überprüfung der Gestion der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat ermöglicht. Die gesetzlich geschützte Einstufung muss dabei nicht in allen Fällen völlig ident sein mit den Ergebnissen, zu denen das umfangreiche Regelwerk zum Vorrückungsstichtag in seinen verschiedensten historischen Fassungen und denkbaren Auslegungen geführt hätte. Vielmehr hat der Gesetzgeber hier einen Entscheidungsspielraum, welchen Zustand er für schützenswert erachten will. So hat der Verfassungsgerichtshof etwa auch jüngst festgehalten: „Eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union, die eine Gesetzesänderung auslöst, begründet kein vom Gleichheitssatz geschütztes Vertrauen. Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union für sich allein genommen noch kein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf den zukünftig unveränderten Fortbestand der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Rechtslage, wie der Verfassungsgerichtshof für Entscheidungen von Höchstgerichten ganz allgemein schon im Erkenntnis VfSlg 15.319/1998 ausgesprochen hat, begründet (vgl. auch VfSlg 16.764/2002)“ (Erkenntnis vom 2. Juli 2016, G 450/2015 ua).

Nachdem auf die vom Europäischen Gerichtshof durch die Rechtsprechung in den Rechtssachen Hütter und Schmitzer vorübergehend geschaffene Rechtslage - also auf eine volle Anrechnung der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bei gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen Vorrückungsrhythmus von zwei Jahren - kein berechtigtes Vertrauen besteht, werden die vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bewusst und ausdrücklich von einer Berücksichtigung bei der Überleitung bzw. bei der Bemessung der geschützten Einstufung ausgeschlossen. Bedienstete, denen die Zeiten

vor dem 18. Geburtstag in Folge des ersten Sanierungsversuchs mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 bereits angerechnet wurden, können daraus keinen Nachteil erleiden: Zum einen kommt die Regelung ohnehin nur auf Antrag des oder der Bediensteten zur Anwendung (ansonsten bleibt die faktische Gestion der Lohnverrechnung im Überleitungsmonat maßgebend), zum anderen sieht die Regelung über die geschützte Einstufung einen zweijährigen Vorrückungsrhythmus vor, dh. die in der alten Rechtslage vorgesehene Verlängerung der für die erste Vorrückung erforderlichen Zweit von zwei auf fünf Jahre kommt in diesem Fall für diese Bediensteten nicht zur Anwendung. Im Ergebnis wird mit dieser Regelung die sozialpolitische Zielsetzung verfolgt, die bisher faktisch zugeflossenen Einkommen der Bediensteten weiterhin zu wahren und damit jene Alimentierung sicherzustellen, auf die sie zu Recht vertrauen durften.

Der ausdrückliche Ausschluss der vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten bei der Bemessung der vom Gesetzgeber geschützten Einstufung ist auch unionsrechtlich nicht zu beanstanden: Letztlich wird damit nur der bisherige faktische Besitzstand, der den Bediensteten bei der Überleitung gewahrt werden soll, im Gesetz klar und unmissverständlich geregelt. Dabei wird zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten in § 120a Abs. 2c LBBG 2001 ausdrücklich gesetzlich festgehalten, dass der Gesetzgeber bewusst die Zielsetzungen einer pauschalen Überleitung zur Wahrung des bisherigen faktischen Besitzstandes verfolgt: Der Gesetzgeber wählt diesen Modus der Überleitung somit bewusst und er perpetuiert damit auch bewusst und ausdrücklich die Diskriminierung, um Einbußen für die Bestandsbediensteten zu vermeiden und ihnen jene Einkommenshöhe und jene Erwerbsperspektiven zu wahren, auf die sie über viele Jahre vertraut haben. Ohne eine pauschale Überleitung auf Grundlage der bisherigen Gehälter - also bei einer individuellen Überleitung durch Neufeststellung aller Vordienstzeiten - würde es in zahlreichen Fällen zu deutlichen Gehaltseinbußen kommen: Zwar ist das mit der Besoldungsreform 2015 geschaffenen Besoldungssystem im Grundsatz für die Bediensteten weder besser noch schlechter, es würde jedoch wegen seiner materiell völlig anderslautenden Bestimmungen in den meisten Fällen zu einer anderen Einstufung und anderen Vorrückungsterminen - und damit auch zu einer anderen Erwerbsperspektive - führen als jenes alte Besoldungssystem, in welches die Bediensteten ursprünglich eingetreten sind. Die Abweichungen würden sich dabei je nach individuellem Lebenslauf auf bis zu mehreren Gehalts- bzw. Entlohnungsstufen - also betragsmäßig bis zu mehreren hundert Euro monatlich - belaufen. Um derartige Einbußen beim Besitzstand der Bestandsbediensteten zu vermeiden, hat sich der Gesetzgeber für eine pauschale Überleitung auf Grundlage der bisherigen Gehälter entschieden, bei der eine individuelle Betrachtung der Vordienstzeiten nach der neuen Rechtslage unterbleibt.

Anders als beim im Rahmen des ersten Sanierungsversuchs geschaffenen „Optionsmodell“ kommt es durch diese Vorgangsweise auch zu keiner Bildung von diskriminierten und nicht diskriminierten Gruppen innerhalb des Bestandspersonals: Nach den Bestimmungen über den Vorrückungstichtag hatten im alten Besoldungssystem alle Bediensteten Vordienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt (allenfalls unter dem Titel „sonstige Zeiten“ nach § 10 Abs. 1 Z 2 LBBG 2001 alter Fassung, falls die Zeiten unter keinen anderen Tatbestand subsumierbar waren). Daher sind auch alle Bestandsbediensteten von einer Diskriminierung potentiell betroffen. Im Ergebnis also wurde erst mit dem Inkrafttreten der Landesbesoldungsreform 2015 ein aus unionsrechtlicher Sicht gültiges Bezugssystem geschaffen, in welches alle Bediensteten in weiterer Folge überzuleiten waren.

Diese Vorgangsweise erfolgt auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (etwa in den Rechtssachen Specht, Unland u.a.), der eine solche Vorgangsweise ausdrücklich für zulässig erkannt hat. Ausgehend vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung muss es unionsrechtlich also auch zulässig sein, zur Verfolgung eines unionsrechtlich legitimen Ziels wie etwa der pauschalen Überleitung ausnahmsweise im Gesetzeswortlaut ausdrücklich auf das Kriterium des Alters abzustellen.

Die Wortfolge der „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ ist bei Beamtinnen und Beamten als Abstellen auf die Zeiten zu verstehen, die in den letzten in Rechtskraft erwachsenen Bescheid über die Festsetzung des Vorrückungstichtags eingeflossen sind (also das Ausmaß der vor den Tag der Anstellung vorangestellten Zeiten, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden). Bei Vertragsbediensteten sind die „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ jene, welche der Dienstgeber durch eine entsprechende Mitteilung anerkannt hat. Die Vordienstzeiten werden also keiner neuerlichen rechtlichen Beurteilung zugeführt und sind in einem Verfahren nicht als Vorfrage zu prüfen, sondern der Inhalt der Bescheide bzw. Mitteilungen wird als historisches Faktum vom Gesetzgeber als rechtlich maßgebend erklärt. Wenn auf diese Weise die „rechtskräftig angerechneten Zeiten“ nicht bestimmbar sind, ist von einer bloß vorläufigen Einstufung im Überleitungsmonat auszugehen und die oder der Bedienstete nach § 120b Abs. 4 LBBG 2001 einzustufen. Unsachliche Ergebnisse im Einzelfall sind damit ausgeschlossen.

Maßgebend ist daher in allen Fällen - ob bei einer pauschalen Überleitung oder bei einer Neuaufnahme - stets das mit der Landesbesoldungsreform 2015 geschaffene Besoldungssystem.

Zu Z 34 (§ 129 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.